

Wiesbaden, im August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauer-Handwerk (RTV) haben Arbeitnehmer am 30. November nach zwölfmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb einen Anspruch auf Zahlung eines 13. Monatseinkommens in Höhe von 93 Tarifstundenlöhnen.

Sind Arbeitnehmer am 30. November mindestens drei Monate im gleichen Betrieb beschäftigt, aber noch kein volles Jahr, haben sie für jeden vollen Monat der Beschäftigung Anspruch auf jeweils ein Zwölftel der 93 Stundenlöhne.

Das vom Betrieb gewährte 13. Monatseinkommen oder andere Zahlungen, die diesen Charakter haben – zum Beispiel auf Basis einer Betriebsvereinbarung oder betrieblicher Übung – können auf das tariflich zu gewährende 13. Monatseinkommen angerechnet werden.

Das tarifliche 13. Monatseinkommen gehört nach § 16 Abs. 3 c des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk (VTV) nicht zum sozialkassenpflichtigen Bruttolohn der gewerblichen Arbeitnehmer. Aus dem 13. Monatseinkommen errechnet sich daher kein Urlaubsgeldanspruch für die Arbeitnehmer.

Wesentlich für die Beitragsfreiheit ist, dass das 13. Monatseinkommen nach den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages geleistet wird. Dazu gehört, dass das 13. Monatseinkommen

- eine Zahlung für geleistete Dienste ist, welche nach der Beschäftigungsdauer gewährt wird, ggf. auch anteilig,
- im gleichen Verhältnis an alle gewerblichen Arbeitnehmer gezahlt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz),
- höchstens 93 Stundenlöhne umfasst; ein übersteigender Betrag ist beitragspflichtig;
- nicht mit dem Freiwilligkeitsvorbehalt deklariert werden darf,
- auf der Lohnabrechnung als solches erkennbar ist (Entgeltbescheinigungsverordnung – EBV).

Liegen diese Bedingungen nicht vor, ist eine Sonderzahlung sozialkassenbeitragspflichtig.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Sonderzahlungen aufgrund der individuellen Leistung oder des Arbeitsergebnisses oder aufgrund von anderen Kriterien (z.B. in Abhängigkeit der Krankheitstage) in unterschiedlicher Höhe an die Arbeitnehmer eines Betriebes gezahlt werden. In diesem Fall handelt es sich um (Leistungs-)Prämien, die der Sozialkassenbeitragspflicht unterliegen, und nicht um ein sozialkassenbeitragsfreies 13. Monatseinkommen.

Siehe hierzu auch die Urteile des Arbeitsgerichtes Wiesbaden (Az.: 1 Ca 1166/14) sowie des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Az.: 18 Sa 16/12).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand